

Satzung

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen

LOTUS international e. V.

Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Potsdam eingetragen werden. Der Verein hat seinen Sitz in Märkisch Luch OT Buschow, Birkenweg 1.

- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke i.S.d. §§ 51 ff. der Abgabenordnung.

- (2) Die Zwecke des Vereins sind:

Förderung von

- a) Bildung und Erziehung,
- b) der Jugend- und Altenhilfe,
- c) der Völkerverständigung,
- d) der Unterstützung hilfsbedürftiger Personen,
- e) Umwelt- und Tierschutz,
- f) und die Beschaffung von Mitteln für andere steuerbegünstigte Körperschaften oder für ausländische Körperschaften zur Verwirklichung der vorgenannten Zwecke.

- (3) Der Verein wird bei seinen Förderungen und sonstigen Tätigkeiten, auch wenn nicht ausdrücklich im nachfolgenden Abs. 4 genannt, einen Schwerpunkt mit Bezug nach **Sri Lanka** und andere ausländische Staaten, zu deren Bürgern bzw. dort ansässigen Institutionen setzen, ohne sich jedoch ausschließlich darauf zu beschränken.

(4) Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:

a. Unterstützung und Initiierung von **Projekten** im In- und Ausland.

Dies erfolgt durch:

- Öffentlichkeits- und Pressearbeit zu den Projekten oder spezifischen Problemen, durch Vorträge, Diskussionen, Ausstellungen, Konzerte oder anderen öffentlichen Auftritten,
- Beratung, Durchführung, Mitgestaltung und Finanzierung von Entwicklungshilfeprojekten, selbst oder mit anderen Humanitären Organisationen
- Unterstützung von Krankenhäusern, Schulen, Bildungs- sowie Ausbildungsstätten, Zuschüsse zu den Betriebskosten, Bereitstellung von Medikamenten und medizinischen Geräten, Lebensmittelverteilung sowie Selbsthilfeprojekte, Betreuung von Alten- und Kinderheimen, Patenschaften für Kinder und Waisen.
- Sammeln von Geld- und Sachspenden aus dem In- und Ausland
- Organisieren verschiedener sozialer und kultureller Aktivitäten wie Seminare, Veranstaltungen und Wohltätigkeitsbasare

b. Unterstützung und Förderung von Personen und sozialen Einrichtungen im In- und Ausland.

Dies erfolgt durch:

- Unterstützung von Schulen und anderen sozialen Einrichtungen
- Hilfe bei der Instandsetzung von Schulgebäuden und –räumen sowie anderer sozialer und öffentlicher Einrichtungen durch Arbeitseinsatz, Verteilung von Sachspenden und finanzielle Hilfe;
- Sammlung von gespendeten Gebrauchs- und Sachgütern wie z.B. Lernmaterialien, Schreibgeräte, Schuleinrichtungen und notwendigen technischen Geräten
- Kontaktaufnahme, Beratung und Weitergabe von Kenntnissen und Spenden an hilfsbedürftigen Personen oder sozialen Einrichtungen.
- Beratung und Förderung von Jugendlichen und Alten
- mildtätige Unterstützung von bedürftigen Kindern und Jugendlichen zur Erziehung und Bildung (Lehr- und Lernmittelunterstützung, Stipendien).

Die Zuwendungen werden vom Verein i.d. Regel persönlich an die berechtigten Personen / Körperschaften geleistet. Wo nicht möglich, werden interessierte Organisationen, Stiftungen oder Kommunen vertraglich in die Hilfe eingebunden

§ 3

Selbstlosigkeit, Mittelverwendung

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige, natürliche und juristische Person werden. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme Beschluß faßt.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag wird durch den Vorstand festgelegt.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Tod oder bei juristischen Personen durch Auflösung,
 - b) durch Austritt,
 - c) durch Ausschluß.

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit vierwöchiger Frist zum Quartalsende eines Kalenderjahres.

Der Ausschluß ist nur aus wichtigem Grund mit und ohne Einhaltung einer Frist durch Beschluß des Vereinsvorstandes möglich. Gegen den Beschluß des Vorstands kann binnen einer Frist von einem Monat nach Zugang der Ausschlußerklärung Einspruch bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des Mitglieds.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vereinsmitgliedern.
- (2) Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a) Wahl des Vorstandes,
 - b) Entlastung des Vorstandes,
 - c) Auflösung des Vereins.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes oder seinem Stellvertreter mit einer Frist von 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich eingeladen. Jedes Mitglied kann bis zum 5. Tag vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Tagesordnung stellen. Sie ist einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder dieses verlangen. Die Tagesordnung kann durch Mehrheitsbeschluß der Mitgliederversammlung in der Sitzung ergänzt oder geändert werden; dies gilt nicht für Satzungsänderungen.
- (4) Der Vorsitzende des Vorstandes oder sein Stellvertreter leitet die Versammlung.
- (5) Bei der Abstimmung hat jedes Mitglied eine Stimme. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
- (6) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen gefaßt. Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer zwei Drittel-Mehrheit der gültigen Stimmen.
- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung soll ein Protokoll angefertigt werden, das vom Sitzungsleiter und einem Vorstandsmitglied gegenzuzeichnen ist.

§ 7

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht besteht aus mindestens 3 höchstens 5 Mitgliedern. Er fasst die Beschlüsse mit Mehrheit.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung wird auf ein Kalenderjahr gewählt, jedoch bleiben die Vorstandsmitglieder so lange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig, z. B. durch Rücktritt oder Tod aus, ist das Ersatzmitglied des Vorstandes nur für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds gewählt.
- (3) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Er führt außerdem die laufenden Geschäfte des Vereins, soweit der nicht andere Personen damit beauftragt. Gesetzliche Vertreter im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein 1. Stellvertreter. Jeder ist alleine zur Vertretung berechtigt.
- (4) Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (5) Die Vorstandstätigkeit ist ehrenamtlich, die Mitglieder des Vorstandes haben Anspruch auf Erstattung der baren Auslagen und eine angemessene Aufwandsentschädigung. Die Höhe der Aufwandsentschädigung wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- (6) Der Vorstand ist dazu berechtigt Satzungsänderungen durchzuführen.

§ 8

Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Zwecke der Förderung von Jugend und Bildung, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und/oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

